

Satzung des Fördervereins Hospiz- und Palliativhilfe Katharinenhaus Reinickendorf e.V.

Fassung vom 09. Juni 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz- und Palliativhilfe Katharinenhaus Reinickendorf“.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ erhalten.
3. Er hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein Hospiz- und Palliativhilfe Katharinenhaus Reinickendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung) und
 - b) die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung).Seine Tätigkeit zielt vor allem auf die Verbesserung der Lebensumstände unheilbar und fortgeschritten erkrankter Menschen mit begrenzter Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten im Bezirk Reinickendorf von Berlin und angrenzenden Brandenburger Gemeinden ab.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) durch die Förderung der Tätigkeit des Caritas-Hospizes Reinickendorf, einer Einrichtung der Caritas-Krankenhilfe Berlin gGmbH, zu Gunsten der dort aufgenommenen Hospizgäste, durch ideelle, praktische und wirtschaftliche Unterstützung der Hospizgäste, etwa durch die Organisation von Veranstaltungen kultureller und sozialer Art,
 - b) durch die bedarfsangemessene Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln,
 - c) durch die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Verbesserung der Lebensumstände der Hospizgäste,
 - d) die Unterstützung weiterer ambulanter und stationärer Hospiz- und Palliativarbeit z.B. der Palliativstation in der Caritas-Klinik Dominikus, Hermsdorf.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
9. Der Förderverein kann Mitgliedern die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins Hospiz- und Palliativhilfe Katharinenhaus Reinickendorf können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele fördern wollen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Der Aufnahmebeschluss begründet die Mitgliedschaft und ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Eine Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 01. Januar des Jahres, in welchem sie beantragt wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch den Austritt aus dem Förderverein; der Austritt hat schriftlich durch Erklärung zu erfolgen; diese ist an den Vorstand zu richten;
 - c. durch den Ausschluss aus dem Förderverein aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn Mitglieder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln; hierüber entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss;
 - d. mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person sowie Personengesellschaften.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus wichtigem Grund ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall hat der Vorstand den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
6. Der Austritt nach § 3 lit. 4 b. kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einem Vorlauf von 8 Wochen erfolgen.
7. Der Förderverein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung seiner Ziele. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
8. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und Adressdaten unverzüglich zu informieren.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, möglichst im 2. Quartal, einberufen. Der Termin wird allen Mitgliedern des Vereins vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Er gilt als Bekannt gegeben, wenn der Vorstand die Einladung an, die dem Verein zuletzt bekannte Adresse übersendet.
3. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a. An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
4. Abweichend von §32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e. die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Vorstands (soweit in § 6 nichts Anderes geregelt ist),
 - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h. die Beschlussfassung über Anträge,
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - k. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands, betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - l. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen einfordert.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Jedes Vereinsmitglied verfügt für die Beschlussfassung über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht schriftlich oder in Textform durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

11. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter die Leitung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch den Schriftführer und den Vorsitzenden, beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vereins zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung und Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten für die einzelnen Funktionen im Vorstand werden einzeln und unabhängig voneinander gewählt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Besteht Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt, bis ein Kandidat eine Stimmenmehrheit erzielen kann. Wahlen zum Vorstand erfolgen auf Antrag in geheimer Wahl mittels Stimmzettel. Vor der Wahl des Vorstands ernennt der Vorsitzende einen Wahlleiter. Diesem obliegt die Durchführung der Wahl, die Feststellung und Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen des Vereins ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
9. Mindestens vier Vorstandssitzungen sind pro Jahr vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen unter Mitteilung einer Tagesordnung. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Vorstandssitzungen können in virtueller oder elektronischer Form durchgeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Es dient Beweis Zwecken.
12. Der Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der jeweilige Beschlussinhalt wird anschließend vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - festgestellt und in postalischer oder elektronischer Form allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 7 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahrs zu erstellen.

Die Prüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer. Die geprüfte Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Vorstands mit dem Prüfungsbericht auszuhändigen oder in sonst geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf bei der Beschlussfassung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins gilt §2 Absatz 7 dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde am 22. Juli 2021 in das Vereinsregister beim AG Charlottenburg unter VR 39018 B eingetragen.